

Au-Pair Vermittlung Giebner-Meisel, Zaneta

Lerchenstraße 34

D-73249 Wernau

Tel.: (07153) 61 21 934

Fax: (07153) 61 21 935

Mobil: (0162) 96 28 606

E-Mail: info@aupaironline.info

Homepage: www.aupaironline.info

Au-Pair-Vermittlungsvertrag
und AGB's

Dieser Vertrag kommt zustande zwischen der **Gastfamilie:**

Frau _____

(Name, Vorname)

Herr _____

(Name, Vorname)

(Straße, Nr.)

D- _____

(PLZ, Ort)

Telefon: _____

Mobil: _____

(Telefonnummer)

und

Au-Pair Vermittlung Giebner-Meisel, Zaneta

(Au-Pair-Vermittlung, im Folgenden Auftragnehmerin genannt)

und Au-Pair

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum, -Ort, Staatsangehörigkeit)

Telefon: _____

(Anschrift/ Telefon)

Voraussichtlich erwünschtes Einreisedatum: _____

Die Aufenthaltszeit beträgt gemäß des Artikel 6 des Europäischen Abkommens in Deutschland maximal 12 Monate. Die Au-Pairs sollen gemäß des Artikel 4 des europäischen Abkommens für Au-Pair-Beschäftigung in Deutschland 17-27 Jahre alt sein.

I. Aufgaben der Auftragnehmerin

I.1 Die Auftragnehmerin informiert die Gastfamilie ausführlich über die derzeitigen Bestimmungen über die Aufnahme eines Au-Pairs in der BRD. Dies erfolgt insbesondere durch Übersendung bzw. Übergabe der Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit „Information für deutsche Gastfamilien Au-Pair Beschäftigung“.

I.2 Die Auftragnehmerin überlässt der Gastfamilie die Bewerberdaten der Au-Pair-Kandidaten, insbesondere die Bewerbungsunterlagen, Adressangaben, Fotos etc.

I.3 Sie erstellt alle notwendigen Anträge für das 3-monatige Au-Pair-Einreisevisum und Hilfe bei der Abwicklung der Visums- bzw. Einladungsformalitäten und Arbeitsgenehmigung im Rahmen des Ihr Möglichen.

I.4 Solange sich das Au-Pair bei der Gastfamilie aufhält, betreut die Auftragnehmerin die Gastfamilie sowie das Au-Pair. Dies umfasst die telefonische oder schriftliche Beratung der Gastfamilie sowie des Au-Pairs bei Problemen im Alltag sowie beim Verhältnis zwischen der Gastfamilie und des Au-Pairs. Diese Leistung ist nicht von der Vermittlungsgebühr umfasst und ist kostenfrei. Für einen erfolgreichen Au-Pair-Aufenthalt und des Verhältnisses zwischen der Gastfamilie und dem Au-Pair sind die Gastfamilien und das Au-Pair selbst verantwortlich.

II Pflichten der Gastfamilie

II.1 Die Gastfamilie besteht aus _____ Personen
(Erwachsene und Kinder) _____

Name, Alter: _____

Name, Alter: _____

Name, Alter: _____

II.2 die Familie wohnt in einem: _____

II.3 Beruf, derzeitige Beschäftigung, Arbeitszeit der Gastmutter:

Beruf, derzeitige Beschäftigung, Arbeitszeit des Gastvaters:

Die Gastfamilie beschäftigt privat folgendes Personal: _____

In der Gastfamilie wird die **deutsche** Sprache gesprochen: _____

II.4 Die Gastfamilie verpflichtet sich,

(1) das Au-Pair in die Familie aufzunehmen und es am täglichen Familienleben teilhaben zu lassen.

(2) die Möglichkeit zum Besuch einer geeigneten Sprachschule / eines Sprachkurs des Au-Pairs bei (VHS etc., Ort): _____

(3) ein eigenes geeignetes, abschließbares, beheizbares und ausreichend möbliertes Zimmer sowie freie Kost und Logie zur Verfügung zu stellen.

(4) ein monatliches Taschengeld von 280,00 € an das Au-Pair zu zahlen.

(5) dem Au-Pair 1-2 freie Tage pro Woche zu gewähren, welcher mindestens einmal im Monat auf einen Sonntag fallen muss sowie dem Au-Pair bezahlten Urlaub von 4 Wochen innerhalb 12 Monaten zu gewähren. Sollte das Au-Pair keine 12 Monate Aufenthalt haben, ist dem Au-Pair ein bezahlter Urlaub für jeden vollen Beschäftigungsmonat von 2 Tagen zu gewähren. Das Au-Pair erhält uneingeschränkte Gelegenheiten zur Ausübung ihres Glaubens.

(6) die wöchentliche Arbeitszeit von maximal 30 Stunden nicht zu überschreiten. Die tägliche Arbeitszeit soll allgemein nicht mehr als 6 Stunden betragen. Die Arbeitszeit muss so geregelt sein, dass das Au-Pair an den Sprachkursen teilnehmen und so seine Allgemeinbildung und Sprachkenntnisse vervollständigen kann.

(7) Versicherungen abzuschließen, die dem Au-Pair folgende Leistungen zusichert: Unfall-, Haftpflicht- und Krankenversicherung

Die Gastfamilie kommt für den Gesamtbetrag der Versicherungsprämien auf. Die Versicherungsnachweise sind der Auftragnehmerin spätestens 2 Wochen nach Ankunft des Au-Pairs vorzulegen (Kopie).

(8) bei Erkrankung des Au-Pairs diesem weiterhin Unterkunft und Verpflegung sowie die entsprechende Betreuung und Pflege zu gewähren.

(9) zu gewährleisten, dass das Au-Pair jederzeit von der Auftragnehmerin telefonisch oder per Mail erreicht werden kann.

(10) sämtliche notwendigen Unterlagen wie Mietvertrag, Fotokopie des Reisepasses etc. nach Aufforderung von den zuständigen Behörden (insb. Ausländerbehörde, deutsche Botschaft, Bundesagentur für Arbeit), vor und nach der Einreise den jeweils zuständigen Behörden eigenständig ohne Aufforderung durch die Auftragnehmerin, vorzulegen. Ansonsten besteht die Möglichkeit, dass das Au-Pair kein Visum bzw. keine Aufenthaltsgenehmigung erhält. In einem solchen Fall sind die Vermittlungsgebühren an die Auftragnehmerin in voller Höhe zu entrichten, sofern die Auftragnehmerin bereits alles Notwendige für die Einreise des Au-Pairs veranlasst hat und lediglich die Gastfamilie den Aufforderungen der Behörden nicht nachkommen.

(11) vor Abschluss des Vertrages sich mit dem Au-Pair in Verbindung zu setzen und selbst per Telefon oder Mail zu kommunizieren um vor allem offene Fragen zu klären und die Sprachkenntnisse zu überprüfen.

(12) das Au-Pair nach Ankunft in Deutschland von Flughafen / Bahnhof / Busbahnhof je nach Ankunftsort, abzuholen.

III.1 Die Gastfamilie muss das Au-Pair innerhalb von einer Woche nach Ankunft beim zuständigen Einwohnermeldeamt anmelden und eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Sämtliche hierbei entstehenden Kosten, soweit behördlicherseits verlangt wird, sind von der Gastfamilie zu tragen.

Kommt das Au-Pair aus einem nicht EU-Land, hat die Gastfamilie die dreimonatige Aufenthaltserlaubnis (Visum) bei der zuständigen Ausländerbehörde nach Ankunft des Au-Pairs in Form eines Aufenthaltstitels zu verlängern.

Die erteilte Genehmigung gilt nur für die jeweilige Gastfamilie. Sind Tätigkeiten nicht genehmigt, sind sie verboten und müssen folglich auch nicht vom Au-Pair geduldet und ausgeführt werden.

Für versäumte Anmeldungen und Antragsstellungen haftet die Auftragnehmerin nicht. Die Vermittlungsgebühren sind dennoch zu begleichen.

III.2 Ohne gültige Aufenthaltserlaubnis, welche die Aufnahme einer Au-Pair-Beschäftigung erlaubt, darf das Au-Pair keine Beschäftigung aufnehmen.

III.3 Erhält die Gastfamilie ein Au-Pair aus einer Umvermittlung (Au-Pair ist bereits in Deutschland), hat die Gastfamilie das Au-Pair innerhalb einer Woche nach Ankunft bei der Meldebehörde sowie den zuständigen Ausländerbehörde gemäß Artikel 6 des Europäischen Abkommens über die Au-Pair-Beschäftigung zu melden.

III.4 weitere Leistungen der Gastfamilie:

Übernahme der Deutschkursgebühren: VHS Euro 50,-/Monat

Freiwillig Anreisekosten bis ---

Freiwillig Abreisekosten bis ---

Freiwillig Monatsfahrkarte: ---

Freiwillig Telefonkosten: Festanschlusskosten innerhalb von Deutschland und Internet

IV. Aufgaben des Au-Pair

IV.1 Das Au-Pair verpflichtet sich 6 Stunden am Tag (max.30 Std. pro Woche) an der Erfüllung der täglichen Pflichten teilzunehmen und folgende Dienste zu erbringen:

Betreuung der Kinder

Hilfe im Haushalt

IV.2 Das Au-Pair erklärt sich bereit, alle seine erforderlichen Formalitäten zu erfüllen, um die Gastfamilie in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen (Bsp. Visumsantrag, Gültigkeit Reisepass, Deutschtest, etc.) nachzukommen und unverzüglich ärztliche Zeugnisse vorzulegen, welche gemäß Artikel 5 des Europäischen Abkommens über die Au-Pair-Beschäftigung verlangt werden.

IV.3 Das Au-Pair aus einem nicht EU-Land hat vor der Einreise nach Deutschland bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) einen Aufenthaltstitel in Form eines Visums zu beantragen. Das Au-Pair hat selbst dafür zu sorgen, dass der Reisepass noch mindestens 6 Monaten gültig ist.

IV.4 Das Au-Pair ist für die Ein- und Ausreise von und in das jeweilige Heimatland selbst zuständig und verantwortlich.

IV.5 Sollte das Au-Pair sich nicht an die Vorschriften und Vereinbarungen halten, oder grundlos vorzeitig die Gastfamilie verlassen, oder zurück in die Heimat gehen, oder durch eine andere Au-Pair-Vermittlung ohne schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin nach einer neuen Gastfamilie suchen etc., so hat das Au-Pair eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 150,00 € an die Auftragnehmerin zu zahlen. Ansonsten sind alle Leistungen der Auftragnehmerin für das Au-Pair kostenfrei.

V. Haftungsausschluß

V.1 Bei der Leistung der Auftragnehmerin, welche die reine Vermittlung eines Au-Pairs darstellt, handelt es sich um eine Dienstleistung. Diese Dienstleistung ist mit Ankunft des Au-Pairs bei der Gastfamilie abgeschlossen. Eine erfolgreiche Durchführung des Au-Pair-Aufenthaltes wird seitens der Auftragnehmerin nicht geschuldet. Die Auftragnehmerin trägt keine Verantwortung für die Aufenthaltszeit des Au-Pairs. Dies ist Aufgabe des Au-Pairs und der Gastfamilie. Die an die

Auftragnehmerin zu entrichtende Gebühr wird nicht durch Umstände innerhalb des Verhältnisses der Gastfamilie und des Au-Pairs berührt.

V.2 Um eine Genehmigung des Au-Pairs zum Aufenthalt in Deutschland zu erhalten, ist die Überprüfung des jeweiligen Au-Pairs und der Gastfamilie durch die jeweiligen zuständigen Ämter und Behörden in Deutschland notwendig. Die Auftragnehmerin kann und darf diese Verfahren nicht umgehen oder kann diese auch nicht verkürzen. Eine Verzögerung eines solchen Verfahrens, verursacht durch die Gastfamilie oder das Au-Pair, durch fehlerhafte Angaben oder nicht eingereichter notwendiger Unterlagen, Versäumungen von Fristen oder des Einreisetermins des Au-Pairs, geht nicht zu Lasten der Auftragnehmerin. Eine solche Verzögerung hat keine Stornierung des Vertrages oder Reduzierung der Vermittlungsgebühren zur Folge. Des weiteren ist die Auftragnehmerin nicht für eine verzögerte Bearbeitung auf Grund von Behördenurlaube etc. verantwortlich.

V.3 Die Auftragnehmerin hat keinen Einfluss auf die Angaben und Auskünfte der jeweiligen Au-Pairs. Sie haftet nicht für falsche Angaben. Dies führt auch nicht zu einer Entbindung der Zahlungspflicht der Vermittlungsgebühren seitens der Gastfamilie, auch dann nicht, wenn eine verfrühte Abreise erfolgen sollte oder keine Einreise des Au-Pairs möglich ist. Die Auftragnehmerin haftet nicht für versäumte Verlängerungen von Reisepässen oder Personalausweise des Au-Pairs. Das Au-Pair hat hierfür selbst Sorge zu tragen.

V.4 Die Auftragnehmerin steht in keinem Vertragsverhältnis zum Au-Pair. Die Tätigkeit der Auftragnehmerin beschränkt sich auf die Vermittlung und anschließende kostenfreie Betreuung des Au-Pairs und der Gastfamilie während des Aufenthaltes. Sollte die Vermittlung scheitern, können hieraus keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Auftragnehmerin geltend gemacht werden.

V.5 Sollte aus der Vermittlung durch die Auftragnehmerin ein Schaden entstehen, so haftet Sie nur bei Vorsatz.

V.6 Die Auftragnehmerin haftet insbesondere nicht für Schäden, welche aufgrund einer ansteckenden Krankheit des Au-Pairs entstehen.

V.7 Die Auftragnehmerin haftet nicht für falsche Angaben oder eines fehlerhaft ausgestellttem oder erteiltem Visum durch die Botschaft. Sie darf von der Richtigkeit eines erteilten Visums ausgehen.

V.8 Die Auftragnehmerin haftet weder gegenüber der Gastfamilie noch gegenüber Dritten für Schäden, welche durch das Au-Pair, gleich welcher Form, direkt oder indirekt verursacht wurden. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Vereinbarungen, die zwischen dem Au-Pair und der Gastfamilie geschlossen wurden.

V.9 Die Auftragnehmerin haftet nicht für falsche Angaben der Gastfamilie und den damit verbundenen Folgen. Dies führt auch nicht zu einer Reduzierung der Vermittlungsgebühren.

VI. Gebühren (siehe Seite 5)

VII. Kündigung / Rücktritt

VII.1 Die Au-Pair-Aufenthaltszeit in den Gastfamilien ist mit Ablauf des im Visum enthaltene Sichtvermerk beendet oder durch Aufhebung der Arbeitsgenehmigung der zuständigen Agentur für Arbeit, oder aber vorzeitig, wenn die Gastfamilie oder das Au-Pair den Arbeitsvertrag fristgerecht oder fristlos gekündigt haben.

VII.2 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Au-Pair und der Gastfamilie kann mit einer Frist von 14 Tagen gemäß des Artikel 3 des Europäischen Abkommens für Au-Pair-Beschäftigung gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Auftragnehmerin ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Eine außerordentliche fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher liegt insbesondere seitens der Auftragnehmerin vor,

(1) wenn die Gastfamilie beim Zustandekommen und/oder beider Abwicklung des vorliegenden Vertrages bewusst falsche Angaben macht und der Vertrag bei Kenntnis dieser falschen Angaben nicht geschlossen worden wäre oder

(2) einer der Gasteltern wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen zwingende gesetzlichen Bestimmungen verstößt oder

(3) gegen einen der Gasteltern ein rechtskräftiges Urteil ergangen oder sonst gerichtliche Maßnahmen anhängig oder ergangen sind, die Zweifel an der Eignung der Gastfamilie berechtigen.

Auch diese Kündigung hat schriftlich unter Angaben der Gründe zu erfolgen.

Bei einer Kündigung ist der Hinweis "*Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses*" aus dem aktuellen Merkblatt "*Au-Pair bei Deutschen Familien*" der Bundesagentur für Arbeit einzuhalten. Dem Au-Pair sind bis zu einer Umvermittlung in eine neue Familie sämtliche Leistungen weiter zu gewähren. Sollte keine Umvermittlung stattfinden, und das Au-Pair nicht über die nötigen finanziellen Mitteln verfügen, so kann die Übernahme der Reisekosten durch das Unterzeichnen der Verpflichtungserklärung der zuständigen Ausländerbehörde, der Gastfamilie auferlegt werden.

VII.3 Die Gastfamilie ist nicht berechtigt ohne Einwilligung der Auftragnehmerin das Au-Pair an eine andere Gastfamilie abzugeben. Auch die Umvermittlung des Au-Pairs ist der Auftragnehmerin mitzuteilen.

VII.4 Die Gastfamilie hat nach Abreise des Au-Pairs der Auftragnehmerin eine Bestätigung der Abmeldung bei der zuständigen Meldebehörde in Kopie vorzulegen.

VII.5 Tritt die Gastfamilie noch vor Einreise des Au-Pairs und nach Ablauf der Widerrufsfrist aus Gründen, die weder das Au-Pair noch die Auftragnehmerin zu vertreten haben, vom Vertrag zurück, so ist dies der Auftragnehmerin schriftlich mitzuteilen. Die Gastfamilie ist herbei verpflichtet, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 450,00 € zu begleichen. Sollte bereits eine Vermittlungsgebühr geleistet worden sein, wird diese anteilig zurück gewährt. Auch hat die Gastfamilie die bereits entstandenen Kosten des Au-Pairs (z.B. Reise-, Visumskosten etc.) dem Au-Pair zu erstatten.

VIII. Weitere Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam sein, so werden die übrigen wirksamen Bestimmungen nicht berührt.

Die Gastfamilie erklärt sich einverstanden, dass deren persönliche Angaben zur Abwicklung der Vermittlungstätigkeit von der Auftragnehmerin verarbeitet, an Dritte wie z.B. Behörden weitergeleitet

und gespeichert werden, soweit diese im Zusammenhang mit der Vermittlung bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch verschlüsselte Daten bei einer Übertragung frei zugänglicher Netze eine Einsicht durch Dritte nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Gastfamilie bestätigt mit Unterschrift des Vertrages, dass Sie Kenntnis über die Bestimmungen einer Arbeitserlaubnis für Au-Pairs in Deutschland haben. Alle Au-Pairs benötigen vor Aufnahme einer Tätigkeit eine Arbeitserlaubnis / Arbeitsgenehmigung.

Ohne diese ist eine Beschäftigung eines Au-Pairs strafbar. Dies ist insbesondere bei Au-Pairs aus einer Umvermittlung zu beachten.

Dieser Vertrag wird in Kopie an folgende Behörden übermittelt: Ausländerbehörde, Bundesagentur für Arbeit, Botschaft.

Die Vertragssprache ist deutsch. Auch wenn der Vertragstext in eine

andere Sprache übersetzt werden soll, bleibt der deutsche Vertragstext verbindlich.

Die Gastfamilie hat diesen Vertrag samt den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin und auch die Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit „Merkblatt Au-Pair bei deutschen Gastfamilien“ und „Merkblatt Au-Pair für deutsche Gastfamilien“ und eine gesonderte Widerrufsbelehrung erhalten, sorgfältig gelesen sowie zur Kenntnis genommen und erkennt deren Inhalte an.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Gastmutter)

(Gastvater)

(Au-Pair-Vermittlung)

(Ort, Datum)

(Au-Pair/bei minderjährigen die Vertretungsberechtigten)

Au-Pair Vermittlung Giebner-Meisel, Zaneta
Jerchenstraße 34
D-73249 Wernau

Tel.: (07153) 61 21 934
 Fax: (07153) 61 21 935
 Mobil: (0162) 96 28 606
 E-Mail: info@aupaironline.info
 Homepage: www.aupaironline.info

Au-Pair-Vermittlungsvertrag
und AGB's

Frau

(Name, Vorname)

Herr

(Name, Vorname)

(Straße, Nr.)

D-

(PLZ, Ort)

Telefon:

Mobil:

(Telefonnummer)

und

Au-Pair Vermittlung Giebner-Meisel, Zaneta

(Au-Pair-Vermittlung, im Folgenden Auftragnehmerin genannt)

VI. Gebühren, siehe auch Kostentabelle

Alle Preisangaben verstehen sich ohne Abzug, inkl. Mehrwertsteuer sowie Nebenkosten. Die Gastfamilie erhält ordnungsgemäße Rechnungen.

VI.1 Die Vermittlungsgebühr beträgt insgesamt: (siehe Kostentabelle) Alle Preisangaben verstehen sich ohne Abzug sowie aller sonstigen Nebenkosten.

VI.2 Der Betrag der Vermittlungsgebühr in Höhe von (siehe Kostentabelle) ist fällig 14 Tage nach Vertragsabschluss, oder Erhalt der Rechnung.

VI.3 Sollte das Au-Pair aus Gründen, die die Gastfamilie und auch die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, insbesondere trotz Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit ein Visum der jeweiligen Botschaft nicht ausgestellt oder keine Arbeitserlaubnis erhalten oder die Anreise aus Gründen, welche die Gastfamilie und die Auftragnehmerin nicht zu vertreten haben, nicht antreten können oder wollen, oder hat das Au-Pair selbst einen Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag noch vor der Einreise erklärt, so erhält die Gastfamilie ein neues Au-Pair ohne Zusatzkosten vorgeschlagen.

Sollte trotz allen Bemühungen kein neues Au-Pair gefunden werden, können hieraus keinerlei Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Auftragnehmerin

geltend gemacht werden. Sollte die Gastfamilie kein neues Au-Pair wollen, so wird die bis dahin geleistete Vermittlungsgebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 450,00 € anteilig zurückerstattet. Für eine solche Rückerstattung zählt nicht eine längere Bearbeitungszeit des Visums durch die zuständigen Behörden.

VI.4 Für Au-Pairs, welche bereits in Deutschland sind (Umvermittlung) und an die Gastfamilie durch die Auftragnehmerin vermittelt werden können, beträgt die von der Gastfamilie zu zahlende Vermittlungsgebühr (siehe Kostentabelle) pro noch möglichen verbleibenden Monat bei der Gastfamilie nach dem Sichtvermerk des Visums. Der Gesamtbetrag für diese noch verbleibende Zeit des Aufenthaltes des Au-Pairs bei der Gastfamilie wird dieser in Rechnung gestellt, sobald der Au-Pair-Vertrag unterschrieben wurde bzw. das Au-Pair sich bei der Gastfamilie befindet.

VI.5 Sollte die Gastfamilie ein Au-Pair aus Eigeninitiative finden und die Auftragnehmerin lediglich beauftragen, die Formalitäten und die anfallenden behördlichen Tätigkeiten, welche die Auftragnehmerin ansonsten erbringt, zu übernehmen, hat die Gastfamilie eine Vermittlungsgebühr von (siehe Kostentabelle) fällig 14 Tage nach der Beauftragung an die Auftragnehmerin zu zahlen, sowie weitere (siehe Kostentabelle) nach Erhalt sämtlicher notwendiger Genehmigungen. Sollte ein Aufenthalt des Au-Pairs aus Gründen, welche die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, kein Visum bzw. eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten, fallen die Gebühren trotz dessen an. Auch hat die Gastfamilie keinen Anspruch auf ein neues Au-Pair.

VI.6 Der Verzugsbeitrag und die Höhe der Verzugszinsen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Auftragnehmerin weist darauf hin, dass die Gastfamilie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist bzw. spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug kommt.

VI.7 Die Gastfamilie kann nicht mit etwaigen Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Gastfamilie kann nur wegen etwaigen Gegenforderungen Ihre Leistung verweigern oder zurückbehalten, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

 (Ort, Datum)

 (Gastmutter)

 (Gastvater)

 (Ort, Datum)

 (Au-Pair-Vermittlung)